

BESCHLUSS DES GERICHTS (Dritte Kammer)
26. November 2003

Rechtssache T-96/02

Hugh Mc Bryan
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte – Versorgungsbezüge – Übertragung nationaler Rentenansprüche –
Berechnung der anzurechnenden ruhegehaltstfähigen Dienstjahre – Maßgebliche
Bezüge – Klage, die offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrt“

Vollständiger Wortlaut in französischer Sprache II - 1449

Gegenstand: Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 14. Mai 2001 über die Berechnung der Gutschrift von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren bei der Übertragung der vom Kläger vor seinem Dienstantritt erworbenen nationalen Rentenansprüche auf das Gemeinschaftssystem nach Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts.

Entscheidung: Die Klage wird abgewiesen, weil sie offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrt. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

Leitsätze

1. Beamte - Ruhegehalt - Vor dem Dienstantritt bei den Europäischen Gemeinschaften erworbene Ruhegehaltsansprüche - Übertragung auf das Versorgungssystem der Gemeinschaften - Anrechnung von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren - Berechnungsmodalitäten - Berücksichtigung des Grundgehalts zum Zeitpunkt der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit - Frühere Einstellung als Bediensteter auf Zeit - Keine Auswirkung - Grenzen - Unmöglichkeit der Übertragung während der Dauer der Beschäftigung als Bediensteter auf Zeit (Beamtenstatut, Anhang VIII, Artikel 11 Absatz 2; Allgemeine Durchführungsbestimmungen der Kommission, Artikel 4 Absätze 2 und 3)

2. Beamte - Beschwerende Verfügung - Begründungspflicht - Zweck - Umfang - Entscheidung, mit der die Gutschrift von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren infolge einer Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen auf das Versorgungssystem der Gemeinschaften festgesetzt wird (Beamtenstatut, Artikel 25 Absatz 2)

1. Weder das Statut noch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, noch die von der Kommission erlassenen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen für die Anwendung von Artikel 11 Absätze 1 und 2 des Anhangs VIII des Statuts enthalten Vorschriften, die hinsichtlich der Übertragung der Ruhegehaltsansprüche die Situation eines Bediensteten auf Zeit, der anschließend Beamter geworden ist, speziell regeln. Mangels solcher spezieller Vorschriften wird die Übertragung der Ruhegehaltsansprüche des Betroffenen, wenn er zum Zeitpunkt der Einreichung eines entsprechenden Antrags Beamter war, durch die Vorschriften des

Artikels 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts und des Artikels 4 Absätze 2 und 3 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen geregelt, wonach die Berechnung der anzurechnenden ruhegehaltsfähigen Dienstjahre nach Maßgabe des Zeitpunkts und der Besoldungsgruppe der Ernennung des Betroffenen zum Beamten auf Lebenszeit erfolgt.

Nur wenn es einem Bediensteten auf Zeit, der in der Folge Beamter geworden ist, nicht möglich war, die Übertragung seiner nationalen Ruhegehaltsansprüche zu beantragen, weil der betreffende Mitgliedstaat noch nicht die erforderlichen internen Maßnahmen erlassen hatte, um eine solche Übertragung zu ermöglichen, kann die Berechnung der anrechnungsfähigen Dienstjahre für das Ruhegehalt auf der Grundlage des Grundgehalts des Betroffenen zum Zeitpunkt seines Dienstantritts als Bediensteter auf Zeit erfolgen, sobald die nationalen Maßnahmen zwecks Erlaubnis dieser Übertragung erlassen worden sind.

(Randnrn. 83, 84 und 90)

Vgl. Gerichtshof, 20. März 1986, *Bevere/Kommission*, 8/85, Slg. 1986, 1187.
Randnr. 11; Gericht, 13. Juni 2002, *Youssouroum/Rat*, T-106/01, Slg. ÖD 2002, I-A-93
und II-435, Randnrn. 41 und 45

2. Die in Artikel 25 Absatz 2 des Statuts verankerte Pflicht, eine beschwerende Verfügung zu begründen, soll den Gemeinschaftsrichter in die Lage versetzen, die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung zu überprüfen, und dem Betroffenen ausreichende Hinweise geben, damit er in Erfahrung bringen kann, ob die Entscheidung zu Recht ergangen ist oder einen Fehler aufweist, der es erlaubt, ihre Rechtmäßigkeit in Frage zu stellen. In dieser Hinsicht beurteilt sich der hinreichende Charakter der Begründung nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen, unter denen die angefochtene Entscheidung erlassen wurde.

Eine Entscheidung, mit der auf einen Antrag auf Übertragung der nationalen Ruhegehaltsansprüche auf das Versorgungssystem der Gemeinschaft, den ein Bediensteter auf Zeit, der Beamter geworden ist, nach seiner Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit gestellt hat, die Berechnung der Gutschrift von ruhegehaltstfähigen Dienstjahren nach dem Statut nach Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Statuts festgesetzt wird, genügt der Begründungspflicht, wenn sie ausdrücklich erkennen lässt, dass diese Berechnung auf der Grundlage des Zeitpunkts der Ernennung auf Lebenszeit des Beamten vorgenommen wurde.

(Randnrn. 113 bis 116)

Vgl. Gerichtshof, 26. November 1981, Michel/Parlament, 195/80, Slg. 1981, 2861, Randnr. 22; Gerichtshof, 14. Februar 1990, Delacre u. a./Kommission, C-350/88, Slg. 1990, I-395, Randnr. 16; Gericht, 20. Februar 2002, Roman Parra/Kommission, T-117/01, Slg. ÖD 2002, I-A-27 und II-121, Randnr. 27; Gericht, 12. Dezember 2002, Morello/Kommission, T-135/00, Slg. ÖD 2002, I-A-265 und II-1313, Randnr. 28